

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/2/16 96/08/0092

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 16.02.1999

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §36 Abs1;

AIVG 1977 §36 Abs2;

AIVG 1977 §36 Abs3 lita idF 1993/817;

AIVG 1977 §36 Abs3 lita;

AIVG 1977 §36 Abs3 litc;

AIVG 1977 §36 Abs3 litf idF 1993/817;

NotstandshilfeV §5 Abs1;

NotstandshilfeV §5 Abs5 idF 1993/924;

Rechtssatz

Bezieht der Arbeitslose im fraglichen Zeitraum Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sohin Einkünfte im Sinne des § 2 Abs 3 Z 6 EStG 1988, so hat die Behörde sowohl die Verpflichtung, die vom Arbeitslosen geltend gemachten Aufwendungen anhand dieses rechtlichen Maßstabes zu prüfen als auch - gegebenenfalls - die entrichtete Einkommensteuer davon in Abzug zu bringen (in diesem Sinne betreffend Mieteinkünfte vgl auch das E 16.6.1992, 91/08/0149, 91/08/0150, VwSlg 13659 A/1992, bei vergleichbarer Rechtslage betreffend das Jahr 1991; im Beschwerdefall nahm die belangte Behörde auf die einkommensteuerrechtlichen Verhältnisse im angefochtenen Bescheid nicht Bedacht; sie hat vielmehr - ausgehend von ihrer rechtlich unzutreffenden Annahme, dass die mit der Erzielung von Mieteinkünften verbundenen Aufwendungen - insbesondere jene, die zur Schaffung des vermietbaren Wohnraumes aufgewendet werden mußten - nicht abzugsfähig seien - die gesamte Miete als "Nettomiete" der Beurteilung der Notlage des Beschwerdeführers zugrunde gelegt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996080092.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$